

Geschäftsordnung für Arbeits- und Projektgruppen (AG) von LützelAktiv e.V.

§ 1 Grundsatz und Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung regelt die Einrichtung, Leitung, Aufgaben und Kontrolle aller Arbeits- und Projektgruppen (nachfolgend „AG“ oder „Gruppen“) des Vereins „LützelAktiv e.V.“.
2. Sie basiert auf der Satzung des Vereins (insbesondere auf § 6 und § 9) und den Vorgaben des § 26 BGB (Vereinsrecht).
3. Ziel ist, einerseits die inhaltliche und organisatorische Arbeit der AGs zu ermöglichen, andererseits dem Vorstand die Möglichkeit einzuräumen, die Einhaltung der Vereinsziele und des Haushaltsplans zu überwachen und gegebenenfalls gegenzusteuern.
4. Diese Geschäftsordnung gilt für alle AGs – bestehende wie künftige – bis auf Widerruf durch Vorstandsbeschluss (siehe § 9) oder durch Satzungsänderung.

§ 2 Bildung von AGs

1. Antragsberechtigung:

1.1 Gründungsanträge für eine neue AG sind von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern schriftlich (E-Mail oder Brief) beim Vorstand einzureichen.

1.2 Der Antrag muss eindeutig bezeichnen:

- Bezeichnung und Thema/Ziel der AG
- Mindestens drei Gründungsmitglieder (Namen und Unterschriften)
- Grobe personelle Planung (wer evtl. als Leitung und Stellvertretung in Frage kommt)
- Vorläufiger Finanzrahmen und benötigte Ressourcen (Raum, Material, technische Ausstattung).

2. Vorstandsbeschluss über die Gründung:

2.1 Der Vorstand entscheidet innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Antrags mit einfacher Mehrheit (Vorstandssitzung oder Umlaufverfahren), ob die AG gegründet wird.

2.2 Der Vorstand kann die Gründung ablehnen, insbesondere, wenn:

- das Thema nicht dem Vereinszweck (Satzung § 2) entspricht,
- die personelle Basis als zu schwach eingeschätzt wird,
- der Finanzrahmen in unverhältnismäßigem Widerspruch zur aktuellen Haushaltslage steht.

2.3 Die Entscheidung ist schriftlich allen Antragstellern mitzuteilen; eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 3 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen:

1.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können an jeder AG teilnehmen.

1.2 Gastmitglieder (z. B. Expert:innen von außen) können die AG auf Einladung der AG-Leitung beratend unterstützen, besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

2. Mitgliederzahl:

2.1 Mindestens drei ordentliche Mitglieder müssen dauerhaft regelmäßig an Sitzungen teilnehmen oder nachweislich Aufgaben übernehmen, damit eine AG fortbesteht.

2.2 Sinkt die Teilnehmerzahl unter drei aktive Mitglieder, ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Er entscheidet binnen 14 Tagen, ob die Gruppe aufgelöst oder mit anderen verbliebenen Gruppen zusammengelegt wird.

§ 4 Leitung der AGs

1. Ernennung der Leitung:

1.1 Leiter:in (Teamsprecher:in) und Stellvertretung werden auf Vorschlag der AG mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten AG-Mitglieder gewählt und anschließend durch den Vorstand berufen. Kommt keine Wahl zustande, ernennt der Vorstand kommissarisch eine:n Interim-Leiter:in für maximal 3 Monate, bis eine endgültige Ernennung erfolgt.

2. Amtsdauer und Wiederernennung:

2.1 Die Leitungsposition wird für 12 Monate vergeben. Eine einmalige Wiederernennung durch die AG ist zulässig; eine weitere Verlängerung bedarf jedoch zwingend der erneuten Ernennung durch den Vorstand.

2.2 Bei Ausscheiden der Leitung (Rücktritt, Ausschluss, längere Abwesenheit) benennt der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine:n kommissarische:n Leiter:in bis zur nächsten ordentlichen Ernennung.

3. Pflichten der Leitung:

3.1 Die Leitung ist unverzüglich nach Amtsantritt verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung über ihre Ernennung zu unterzeichnen.

3.2 Jede Arbeitsgruppe erstellt für die Mitgliederversammlung einmal pro Jahr bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres einen schriftlichen Tätigkeitsbericht:

- Aktueller Stand der Projekte
- Finanzübersicht inkl. eingenommener und ausgegebener Mittel
- Geplante Aktivitäten der nächsten zwölf Monate

• 3.3 Budgetquellen: Das jährliche Budget einer AG setzt sich zusammen aus

- Mitteln, die der Vorstand den Arbeitsgruppen zuteilt,
- Einnahmen aus Veranstaltungen (Eintritt, Standgebühren, Verkaufserlöse),
- Sponsorengeldern und lokalen Fördermitteln,
- zweckgebundenen Spenden

3.4 Die Leitung darf AG-interne Sitzungen einberufen, Tagesordnungen erstellen, Protokolle führen und Ausgaben bis zu insgesamt 500 € pro Kalenderjahr eigenverantwortlich disponieren.

3.4 Über 500 € hinausgehende Ausgaben bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand

4. Entzug der Leitungsrechte:

4.1 Verstößt die Leitung grob oder wiederholt gegen diese Geschäftsordnung oder den Vereinszweck (z. B. eigenmächtige Ausgaben, Auftritte in eigenem Namen), kann der Vorstand die Leitungsbefugnisse ohne weitere Anhörung entziehen.

4.2 Gleichzeitig wird eine kommissarische Leitung für maximal 3 Monate benannt, bis ein:e Nachfolger:in endgültig berufen wird.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse der AGs

1. Zweckgerechte Projektarbeit:

- Die AG entwickelt konkrete Maßnahmen zur Erfüllung ihres vereinbarten Themas.
- Maßnahmen müssen mit Vereinszweck (§ 2 der Satzung) und Vereinsinteressen in Einklang stehen.

2. Forderung geordneter Entscheidungsprozesse:

- Die AG führt mindestens einmal pro Jahr eine ordentliche Sitzung durch; der Vorstand ist spätestens 7 Tage vorab schriftlich zu informieren (Termin, Tagesordnung). Entscheidungen in dieser Sitzung (z. B. Richtungsänderungen, halbjährliche Pläne) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten AG-Mitglieder gefasst.
- Entscheidungen (z. B. inhaltliche Richtungsänderungen, Halbjahrespläne) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt.

3. Zusammenarbeit mit dem Vorstand:

- Der Vorstand kann jederzeit schriftlich oder mündlich Empfehlungen oder Anordnungen an die AG richten, um sicherzustellen, dass Projekte mit den Vereinszielen übereinstimmen.
- Sämtliche schriftlichen Anfragen des Vorstands sind innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.
- Veranstaltungen der Arbeitsgruppen mit Publikum sind dem Vorstand frühzeitig anzuzeigen und mit diesem abzustimmen.

§ 6 Sanktionen und Konfliktverfahren

1. Verstößt ein Mitglied einer AG grob gegen diese Geschäftsordnung oder betreibt es Handlungen, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen (z. B. eigenmächtige Ausgaben über 500 €, unautorisierte Verwendung des Vereinsnamens oder -emblems), so erhält dieses Mitglied eine schriftliche Abmahnung durch den Vorstand.
2. Bei wiederholtem Verstoß (zwei Abmahnungen in zwölf Monaten) kann der Vorstand dem betreffenden Mitglied seine Leitungsrechte entziehen oder die gesamte Gruppe auflösen.
3. Beschlüsse des Vorstands zu Sanktionen sind sofort wirksam; die betroffene Gruppe kann binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch beim Gesamtvorstand einlegen.

§ 7 Auflösung und Neuorganisation von AGs

1. Freiwillige Auflösung:

1.1 Beschließt eine AG-Mitgliederversammlung (mindestens 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten AG-Mitglieder) freiwillig, die Gruppe aufzulösen, so teilt die Leitung dies schriftlich dem Vorstand mit.

1.2 Übrig gebliebenes Budget überträgt die Leitung auf Antrag des Vorstands in die Vereinsrücklage.

2. Zwangsauflösung durch den Vorstand:

2.1 Der Vorstand kann eine AG vor Ablauf ihres Tätigkeitszeitraums auflösen, wenn:

- weniger als drei aktive Mitglieder verbleiben,
- mehrere Abmahnungen wegen grober Pflichtverletzungen vorliegen, die AG dauerhaft Ziele verfolgt, die dem Vereinszweck widersprechen.

2.2 Die Auflösung tritt mit schriftlicher Mitteilung an die betroffenen AG-Mitglieder in Kraft.

§ 8 Gültigkeit, Übergangsregelung und Inkrafttreten

1. Vorstandsbeschluss:

1.1 Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 04.06.2025 mit einfacher Mehrheit beschlossen.

1.2 Sie tritt mit Wirkung zum 05.06.2025 in Kraft.

2. Veröffentlichung und Dokumentation:

2.1 Die GO wird per E-Mail an alle Mitglieder und auf der Vereinswebseite veröffentlicht.

2.2 Jedes Mitglied kann bis zum 19.06.2025 schriftlich beim Vorstand begründete Änderungsvorschläge einreichen; der Vorstand entscheidet innerhalb von 14 Tagen über eventuelle Anpassungen.